

Österreichischer Bundestheaterverband

Goethegasse 1
Tel. 53 24 0*
A 1010 Wien

DVR: 0063045
ÖBThVZ1. 1733/84

Sachbearbeiter
Herr Mag. Stoss
Klappe 2716

An das
Präsidium des
Nationalrates

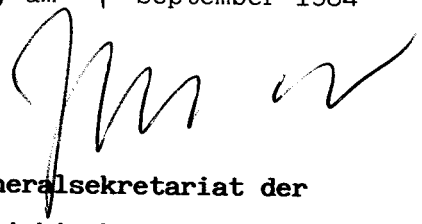
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
ZI. 79 - GE/19 84
Datum: **13. SEP. 1984**
Verteilt 1984-09-17 *früher*
Dr. Czerninger

Betrifft: Forderungsprogramm der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz

Zu oben bezeichneten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
übermittelt der Österreichische Bundestheaterverband bei-
liegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme.

Wien, am 9 September 1984



Generalsekretariat der
Österreichischen Bundestheater

Österreichischer Bundestheaterverband

Goethegasse 1
Tel. 53 24 0*
A 1010 Wien

DVR: 0063045
ÖBThVZ1. 1733/84

Sachbearbeiter:
Herr Mag. Stoss
Klappe 2716

An das
Bundeskanzleramt

1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	79 -GE/1984
Datum:	13. SEP. 1984
Verteilt:	

S. O. Zwanger

Betrifft: Forderungsprogramm der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz

Zu oben bezeichneten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes nimmt der Österreichische Bundestheaterverband zu dem die Bundestheater betreffenden Art. 1 Z 1 wie folgt Stellung:

Durch die Überführung der Bauangelegenheiten der Bundestheater in die Kompetenz der Länder ergibt sich nach ho. Ansicht eine Verfassungsrechtslage, die eine Reihe von kompetenzrechtlichen Abgrenzungsfragen aufwirft.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, fallen durch die beabsichtigte Neufassung alle Bauangelegenheiten der Bundestheater - unbeschadet der Geltung des Art. 15 Abs. 5 B-VG - gemäß der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder. Ausdrücklich erwähnt wird, daß durch diese Ausweitung der Landeszuständigkeit in Bauangelegenheiten die bisherige Zuständigkeit des Bundes in feuer- und theaterpolizeilichen Angelegenheiten der Bundestheater nicht berührt wird.

Diese Rechtsansicht erscheint durch die verba legalia nicht eindeutig gedeckt, wenn man den relevanten Teil der Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG in geltender Fassung mit dem ent-

- 2 -

sprechenden Teil der vorgeschlagenen Fassung vergleicht. Die eindeutige Aussage in den Erläuterungen sollte in ähnlich klarer Weise auch im Verfassungstext selbst zu Ausdruck kommen.

Demnach lautet der geltende Text: "Alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind." Die vorgeschlagene Fassung sieht vor: "Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten."

Durch den Wegfall des Wortes "alle" am Beginn des Satzteilens könnte die Frage auftreten, ob nicht ein weiterer Teil an Zuständigkeiten diesem Tatbestand entzogen wurde und möglicherweise nur mehr solche Angelegenheiten darunter subsumiert werden können, die unmittelbar die Veranstaltungen und den Betrieb der Bundestheater betreffen. Daraus würde folgen, daß zumindest auch die erwähnten feuerpolizeilichen Angelegenheiten zum Land kompetieren. In diesem Zusammenhang könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG fallende Kompetenz der Länder in Bauangelegenheiten - einschließlich der vom Adhäsionsprinzip erfaßten Baupolizei - aus versteinierungstheoretischer Sicht gewisse Feuerpolizeiangelegenheiten inkludiert.

Unbeschadet dieser Überlegungen kann der Terminus "Bauangelegenheiten" in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (neue Fassung) die Bundestheater nur als "Bauwerke allgemeiner Art" und nicht in ihrer spezifischen Eigenschaft als Veranstaltungsstätten als Regelungsgegenstand beinhalten, da der obgenannten Bestimmung auch in der neuen Fassung zumindest noch ein Inhalt beizumessen ist, der als "Veranstaltungswesen der Bundestheater" beschrieben werden kann und sich als Pendant zum Veranstaltungswesen der Länder, wie es im Art. 15 Abs. 3 B-VG geregelt ist, darstellt. Aufgrund des Art. 15 Abs. 3 B-VG obliegt es den Ländern einerseits Regelungen über die Durchführung von Veranstaltungen, andererseits Regelungen über die Eignung von Örtlichkeiten (insb. Bauwerken) für Veranstaltungen (Veranstaltungsstätten) zu

./3

treffen. Letzteres begründet auch eine Zuständigkeit zur Erlassung bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften betreffend die Veranstaltungsstätten, was sich aus der ausdrücklichen Anführung von bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten in diesem Artikel ergibt. (Auf die Veranstaltungsstättengesetze sei hingewiesen.)

Dadurch wäre der Bund zur Erlassung von bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit sie die Bundestheater als Veranstaltungsstätte betreffen, zuständig, für die restlichen baupolizeilichen bzw. feuerpolizeilichen Bestimmungen hingegen die Länder. Somit wären diese Zuständigkeiten auf verschiedene Gesetzgeber verteilt, was nach ho. Ansicht infolge der Komplexität dieser Materie äußerst problematisch (insb. im Hinblick auf Abgrenzungsschwierigkeiten und Normwidersprüche) erschiene und in weiterer Folge Anlaß zu Kompetenzkonflikten geben könnte.

Hinsichtlich der Vollziehung ergibt sich folgende Rechtslage:

Durch die Verschiebung der Kompetenzen in Bauangelegenheiten gelangt der unverändert bleibende Art. 15 Abs. 5 B-VG zur Anwendung, wonach Akte der Vollziehung in Bausachen, soweit sie bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, in die mittelbare Bundesverwaltung fallen (mit Ausnahme der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus).

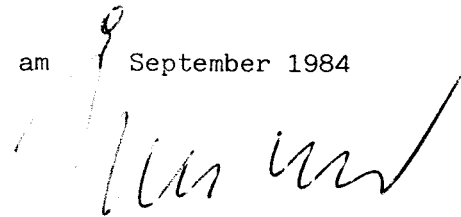
Art. 15 Abs. 5 B-VG gilt aber nur für bundeseigene Gebäude, also solche, die im privatrechtlichen Eigentum des Bundes stehen. Dies trifft dann aber nicht auf die im Eigentum der Gemeinde Wien stehende Volksooper und etwaige sonstige angemietete fremde Gebäude zu, was zu einer unterschiedlichen rechtlichen Behandlung einzelner Bundestheater führt. Auf die Erlassung divergierender Durchführungsverordnungen infolge verschiedener Auffassungen der jeweiligen Oberbehörde sei ausdrücklich hingewiesen.

Dem Österreichischen Bundestheaterverband erscheint die lückenlose Übertragung aller Angelegenheiten der Bundestheater ein-

- 4 -

schließlich der Bauangelegenheiten in die Bundeskompetenz als die der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit entsprechendste und zweckmäßigste Lösung, da damit eine Rechtslage verhindert wird, bei der die aus den verschiedenartigen Gesetzesbestimmungen entspringenden Befehle (Wiener Bauordnung, veranstaltungsrechtliche Bestimmungen, Denkmalschutzgesetz) in fast unlösbarem Widerspruch treten würden.

Wien, am 9. September 1984

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. W.', written over the date.

**Generalsekretariat der
Österreichischen Bundestheater**